



Stellungnahme der Volkshilfe Österreich

zum Entwurf

eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz) erlassen wird und das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Bundessozialamtsgesetz und das Bundesberufungskommissionsgesetz geändert werden

Die Volkshilfe Österreich begrüßt generell dass sich die Bundesregierung in ihrem Regierungsprogramm 2003 verpflichtet hat, ein Bundesbehindertengleichstellungsgesetz unter Einbeziehung von Betroffenen zu erarbeiten, und die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in allen gesellschaftlichen Bereichen anstrebt.

Weiters ist in diesem Zusammenhang auf die Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien der EU im Speziellen auf die RL 2000/78/EG – Rahmenrichtlinie für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf zu verweisen, die im Rahmen des Gleichbehandlungsgesetzes und der im Entwurf angeführten Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes umgesetzt wird. Dieses Gleichbehandlungsgesetz beinhaltet nur Mindestanforderungen der EU-Richtlinie, und weder innovative Ansätze zur Bekämpfung von Diskriminierung, noch umfassende Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen werden berücksichtigt. Vor der Adaptierung des Gleichbehandlungsgesetzes wurden nur Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis berücksichtigt, durch die Einbeziehung von anderen Aspekten kommt es zu einer „Verwässerung“. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass Österreich diese Rahmenrichtlinie bereits im Dezember 03 lt. EU umsetzen musste und daher die Europäische Kommission bereits rechtliche Schritte diesbezüglich angekündigt hat. Österreich ist in der Umsetzung dieser Richtlinie bereits säumig.

Dieser neue Entwurf eines Behindertengleichstellungsgesetzes setzt den Trend der Zersplitterung von Antidiskriminierungsbestimmungen weiter fort.

Aus Sicht der Volkshilfe wäre es notwendig, ein allgemeines und umfassendes Gleichstellungsgesetz analog zum Artikel 13 EG-Vertrag für alle diskriminierten Gruppen zu erarbeiten, statt Regelungen in unterschiedlichen Gesetzen zu verankern. Durch diese Vorgehensweise wird wiederum die gesamte Materie undurchschaubar und für die Betroffenen schwer verständlich und zugänglich.

Ziel eines **Behindertengleichstellungsgesetzes** sollte sein, umfassende Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu ermöglichen, und gleichberechtigte Teilhabe am Leben, in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten.

In diesem Entwurf wird vor allem über Diskriminierung gesprochen, aber nicht diskriminiert zu sein, heißt ja noch nicht, wirklich umfassende Gleichstellung zu bekommen. **Der Aspekt der Gleichstellung wird daher zu wenig in diesem Entwurf berücksichtigt. Detaillierte Gleichstellungsrechte, Fristen zur Umsetzung von Gleichstellungszielen, ein klares Bekenntnis zur Integration in sämtlichen Bereichen des Lebens usw. fehlen in diesem Entwurf. Weiters werden nur Sanktionsmöglichkeiten für Diskriminierungen, nicht aber detaillierte Gleichstellungsrechte festgeschrieben. Er enthält auch keine Abänderungen von bereits bestehenden behindertendiskriminierenden Gesetzen. Dies wäre jedoch für ein umfassendes Behindertengleichstellungsgesetz notwendig. Es liegt daher ein bloßes Antidiskriminierungsgesetz für den Bereich des Bundes vor.**

Als problematisch ist auch anzusehen, dass die **Gebärdensprache** nicht direkt im Gesetz, sondern in Art. 8 B-VG geregelt werden soll.

Dieses **Bundesbehindertengleichstellungsgesetz** als einfaches Bundesgesetz regelt den Diskriminierungsschutz von Menschen mit Behinderung nur für den Bereich der Bundeskompetenz mit Ausnahme der Arbeitswelt. Dies ist natürlich als problematisch anzusehen, da wesentliche Bereiche in die Kompetenz der Länder fallen und eine Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG notwendig wäre, um diese Bestimmungen auch auf Länderebene zu implementieren. Ein Bundesbehindertengleichstellungsgesetz in Verfassungsrange wäre daher anzuraten.

Ein weiterer problematischer Punkt ist der Bereich der „**unverhältnismäßigen Belastungen**“. „§ 6. (1) Eine Benachteiligung ... stellt dann keine Diskriminierung dar, wenn die Beseitigung der die Benachteiligung begründenden Bedingungen rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre.“ Durch diesen Paragraphen wird es wiederum erleichtert Benachteiligung zu begründen und folglich weiterhin beizubehalten.

Hier wäre der umgekehrte Weg z. B. Anreizmodelle zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung usw. sicherlich zielführender.

Im Hinblick auf **§ 9 Rechtsfolgen bei Verletzung des Diskriminierungsverbotes** ist anzumerken, dass vor allem der Schadenersatz angemessen sein sollte. Weiters wären detaillierte Angaben und einheitliche Formulierungen (z. B. Abs. 1 u. 3 sind uneinheitlich formuliert) in diesem Bereich notwendig, da folglich der Spielraum für die Bundesberufungskommission, die für Schadenersatzangelegenheiten zuständig sein soll, als zu groß anzusehen ist. Generell sollten Schadenersatzleistungen verhältnismäßig, aber auch abschreckend sein, um überhaupt Wirksamkeit zu haben.

§ 13 Beweislast: Durch diese Regelung erfolgt wiederum eine Schwächung der Position der Betroffenen, da diese den Umstand der Diskriminierung glaubhaft zu machen haben. Gefordert ist daher eine echte Beweislastumkehr analog der Antidiskriminierungsrichtlinien der EU! Dh. der Beklagte muss beweisen, dass keine Diskriminierung vorliegt.

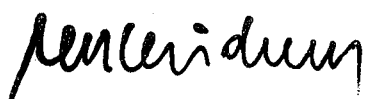
Die Durchführung eines verpflichtenden und vorgelagerten **Schlichtungsverfahren** mit Mediationsunterstützung durch die Landesstellen der Bundessozialämter wird generell begrüßt, und auch die Befristung ist als positiv anzusehen. Dadurch erfolgt eine Verbesserung der derzeit eher starren und bürokratischen Situation. Als problematisch ist jedoch anzusehen, wenn das Bundessozialamt als Organ der Bundeshoheitsverwaltung diskriminiert. Dies müsste noch legislativ geregelt werden.

Im Hinblick auf die **Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes** speziell im Hinblick auf die Umsetzung der RL 2000/78/EG ist anzumerken, dass wiederum Anti-Diskriminierung und nicht Gleichstellung im Vordergrund steht. Die angeführten Änderungen mit Ausnahme vor allem der „Beweislast“ sind generell positiv, wobei vor allem anzuführen ist, dass derzeit die Einstellungspflicht von vielen Unternehmen, aber auch der öffentlichen Hand nicht erfüllt wird und folglich eine deutliche Anhebung der Ausgleichstaxe (durchschnittliches Kollektivvertragsentgelt) notwendig wäre, um die Integrationschancen von Menschen mit Behinderung zu erhöhen. Es müssten neue Anreizsysteme, welche die Anstellung von Menschen mit Behinderung fördern geschaffen werden, bzw. die Förderung von Maßnahmen des 2. Arbeitsmarktes wie beispielsweise Sozialökonomische und Integrative Betriebe usw. weiter ausgebaut werden. Auch im Aus-, Weiter- und Fortbildungsbereich ist auf die spezifischen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung individuell einzugehen. Auf diese Bereiche wird nicht bzw. nicht genügend eingegangen.

Die Implementierung eines **Behindertenanwaltes** ist aus Sicht der Volkshilfe ein guter Ansatz. Wichtig ist jedoch, dass dieser mit umfassenden Befugnissen und Mitteln ausgestattet wird, und er in der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig und weisungsfrei agiert. Dies ist aus dem derzeitigen Entwurf nicht ersichtlich. Wünschenswert wäre es, wenn der Behindertenanwalt von Betroffenenorganisationen, NPOs, VertreterInnen der Sozialpartnerschaft, ExpertInnen, und VertreterInnen des Ministeriums gemeinsam nominiert werden würde, wobei den Betroffenenorganisationen eine gewichtige Rolle zuzuordnen ist. Die Einbeziehung und Stärkung der Rolle der Betroffenen ist in diesem Bereich sehr wichtig. Dadurch kann eine objektive Vertretung von Menschen mit Behinderung und ihren Bedürfnissen gewährleistet werden.

Abschließend ist anzumerken, dass der vorliegende Entwurf nicht zu einer umfassenden Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in allen gesellschaftlichen Bereichen österreichweit führt. Durch diesen Entwurf kommt es wiederum zu einer Zersplitterung und Unübersichtlichkeit von gesetzlichen Regelungen. Er ist daher abgesehen von einzelnen Teilbereichen, als Gesamtwerk nicht zu begrüßen und führt bei weitem nicht zu einer **Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Alltag**.

Mit freundlichen Grüßen



Univ. Prof. Dr. Josef Weidenholzer
Präsident



DSA Erich Fenninger
Bundesgeschäftsführer